



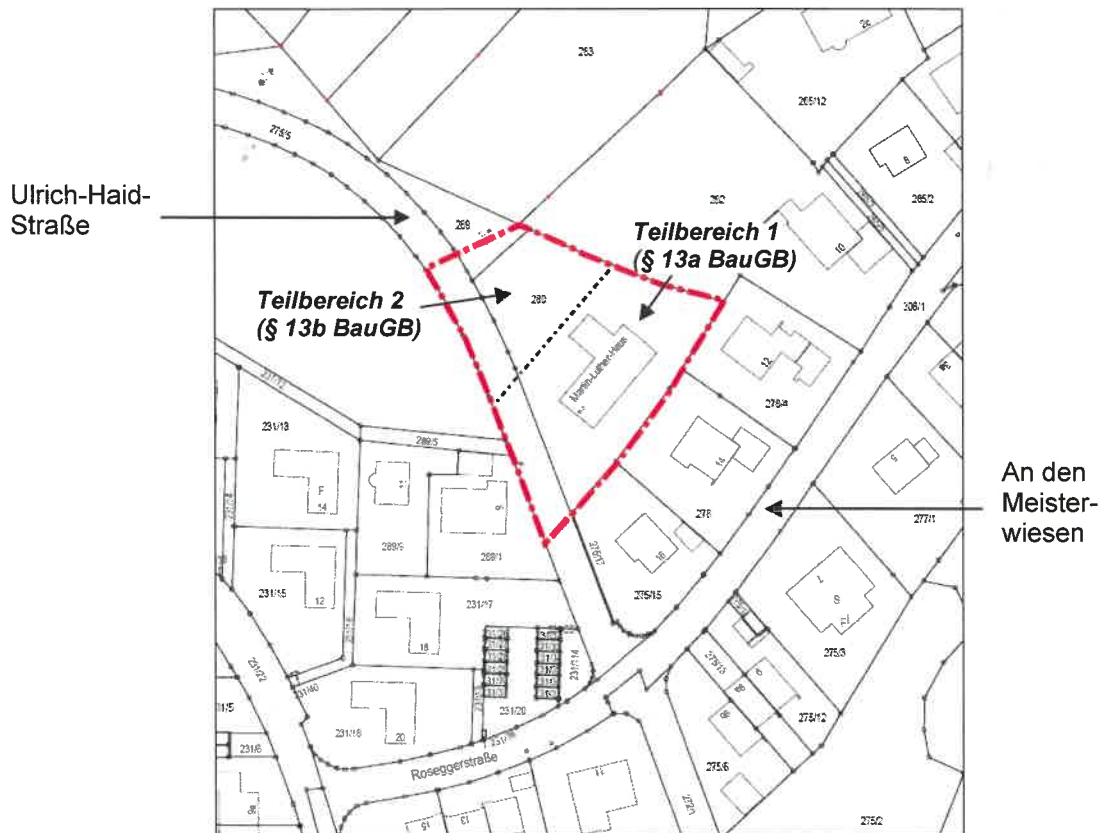
Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 13a und § 13b sowie § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);
6. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte – Teil Nord“ (Martin-Luther-Haus),
Gemarkung Oberalting-Seefeld**

Der Gemeinderat hat am 06.11.2018 die Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte – Teil Nord“ (Martin-Luther-Haus) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Teilbereich 1 - Gemeinbedarfsflächen) und § 13b BauGB (Teilbereich 2 - Wohngebietsflächen) beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemäßigte Nachverdichtung und Ortsabrundung im Bereich der Ulrich-Haid-Straße am nordwestlichen Ortsrand von Seefeld. Neben der Ergänzung eines zusätzlichen Wohnhauses soll insbesondere der langfristige Erhalt des Gemeindehauses der Evangelischen Kirche (Martin-Luther-Haus) durch dessen Sanierung und Aufstockung gesichert werden.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Ulrich-Haid-Straße (siehe kartenmäßige Darstellung).



Der in der Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2019 gebilligte Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte – Teil Nord“ (Martin-Luther-Haus) liegt inkl. Begründung in der Zeit

vom 09.08.2019 bis 10.09.2019
in der Gemeindeverwaltung Seefeld (Bauamt, 1. OG, Zimmer 17),
Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld,
während der Dienststunden
Montag 8:00-12:00 Uhr,
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,
Donnerstag und Freitag 8:00-12:00 Uhr





im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes sowie das Ergebnis der Abwägung über die im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Seefeld (www.seefeld.de) unter *Rathaus & Verwaltung / Bauleitplanung* eingesehen werden.

Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a und § 13b BauGB durchgeführt wird, kann im vorliegenden Fall von der Umweltprüfung bzw. dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. In verfahrenstechnischer Hinsicht ist dabei zwischen Teilbereich 1 (Gemeinbedarfsflächen) und Teilbereich 2 (Wohngebietsflächen, „WA“) zu unterscheiden. Teilbereich 1 wird auf Grundlage des § 13a BauGB und Teilbereich 2 auf Grundlage des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren entwickelt (siehe kartenmäßige Darstellung).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Seefeld abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte – Teil Nord“ (Martin-Luther-Haus) unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Information über die Erhebung personenbezogener Daten (DSGVO)“, welches mit ausliegt.

GEMEINDE SEEFELD


Wolfram Gum
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 01.08.2019
abzunehmen am: 12.09.2019